

Liestal, 16. Mai 2023/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/169
Postulat	von Désirée Jaun
Titel:	Raumplanerische Hindernisse für Energiezentralen von Wärmeverbunden beseitigen
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Ein mit erneuerbaren Energieträgern betriebener Wärmeverbund kann ein wichtiger Baustein der kommunalen Energieplanung bilden. Die Wärmeversorgung der Bevölkerung selbst stellt jedoch nicht zwingend eine öffentliche Aufgabe im Sinne des Raumplanungs- und Baugesetzes dar. Dennoch scheint es richtig, dass bestehende kommunale Wärmeverbunde, die in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen historisch gewachsen sind (z. B. ursprünglich für die Wärmeversorgung der Schulanlage oder Gemeindeverwaltung), auch weiterhin betrieben und allenfalls moderat erweitert werden können. Entscheidend bleibt hierfür die Umschreibung des in der jeweiligen Zone zulässigen Werks bzw. Anlage.

Erst mit dieser Konkretisierung respektive der Erweiterung des Zonenzwecks und dessen Genehmigung im vorgesehenen ordentlichen Prozess (Mitwirkungsverfahren, Erlass durch Gemeindeversammlung etc.) wird die notwendige Sicherheit und Klarheit für die Bevölkerung erreicht, welcher Aufgabe eine solche Zone dient. Würde nun die Errichtung eines Wärmeverbunds privilegiert, ginge die in der Nutzungsplanung notwendige Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten ([Artikel 2 RPV](#)) und die damit verbundene Interessenabwägung ([Artikel 3 RPV](#)) verloren.

Für den Ersteller und Betreiber des Wärmeverbundes bedeutet die vorgängige Anpassung des Zonenzwecks auch Rechts-, Planungs- und damit letztlich Investitionssicherheit für ein späteres Bauvorhaben.

Die von den Frenkentälern ebenfalls vorgeschlagene Ergänzung von § 7 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz («Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften») scheint in diesem Wortlaut und aus diesen Erläuterungen heraus nicht möglich. Soll damit ganz allgemein die Erstellung von Wärmeverbundanlagen in jeglichen Zonen, unabhängig vom jeweiligen Zonenzweck erlaubt werden, handelt es sich zudem nicht mehr um eine Ausnahmebestimmung, sondern um eine generalisierende Allgemeinklausel.

Ein weiterer Ansatz, der in diesem Zusammenhang überprüft wurde, zielt dahingehend, dass Zonen für öffentliche Werke und Anlagen in beschränktem Umfang andere Nutzungen zulassen können, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind ([§ 24 Absatz 2 RBG](#)). Diese Regelung ist ausgewogen und belässt einen Spielraum – auch für den Betrieb eines Wärmeverbundes. Erreicht ein Wärmekraftwerk jedoch einen gewissen Umfang, bleibt ein Planungsverfahren zur Abstimmung und Abwägung der damit verbundenen Auswirkungen unabdingbar. Das in Ihrem früheren Schreiben angeführte Beispiel in Bottmingen war immerhin eine Anlage, die auf Grund ihrer Dimension der Umweltverträglichkeitsprüfung unterlag. Da sich der

«Umfang» einer solchen Anlage nicht alleine auf den Flächenbedarf für die Heizzentrale beschränkt, sondern richtigerweise auch die Auswirkungen mitumfassen sollte, sehen wir von diesem Ansatz ebenfalls ab.

Der Aufwand und Zeitrahmen für eine Anpassung der Zonenvorschriften ist bei bestehenden Wärmeverbundanlagen überschaubar und könnte z. B. mit dem Kreditantrag für eine Erneuerung der Heizzentrale oder anderen notwendigen Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats verbunden werden.

Die kantonalen Behörden werden die Gemeinden bestmöglich dabei unterstützen, den Prozess einer notwendigen Anpassung des Zonenzwecks speditiv abzuwickeln.

Diese Abklärungen und Ausführungen wurden dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden am 17. Januar 2022 übermittelt. Aus rechtlichen Überlegungen ist eine Anpassung damit nicht angezeigt.